



LABVOLUTION Junge Innovative Unternehmen

■ Anmeldung und Anerkennung der Teilnahmebedingungen zum Gemeinschaftsstand LABVOLUTION - Junge Innovative Unternehmen

Wir melden uns zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand LABVOLUTION - Junge Innovative Unternehmen im Rahmen der LABVOLUTION 2019 an und bitten um Bereitstellung eines Standflächenpaketes. Die beiliegenden Besonderen Bedingungen zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand LABVOLUTION - Junge Innovative Unternehmen (Teil A) und die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen 2019, Teil B“ erkennen wir in allen Punkten an.

Aussteller

Firmenname

Gebäude – Etage

Straße

Nation - PLZ - Ort | |

Postfach - PLZ |

☎ FAX

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Angabe nur bei EU Staaten erforderlich)

Internet-Adresse

Firmen-eMail *

Inhaber – Geschäftsführer

Sitz der Muttergesellschaft (Nation) Bitte eintragen nicht vorhanden

Ansprechpartner

... Marketingleiter/in

☎ FAX

Mobiltelefon-Nr.

eMail *

... Messeabwicklung

Stellung

☎ FAX

Mobiltelefon-Nr.

eMail *

* Für Rückfragen und Informationen zu weiteren ähnlichen Angeboten der Deutschen Messe, **Widerspruch jederzeit möglich.**



Ort/Datum

Stempel/Rechtsverbindliche Unterschrift



Deutsche Messe

Messegelände • 30521 Hannover • Germany

A1



LABVOLUTION Junge Innovative Unternehmen

■ Bestellung eines Standflächenpaketes:

Bestellung eines Standflächenpaketes (Standfläche inklusive Standbau und Serviceleistungen)

..... m² (bitte gewünschte Flächengröße eintragen, Mindestfläche 6 m²)

Besonderheiten:

Eine detaillierte Leistungsbeschreibung finden Sie in den Teilnahmebedingungen Teil A, Ziffer 4, die Preise ergeben sich aus den Teilnahmebedingungen Teil A, Ziffer 5.

■ Weitere erforderliche Angaben

Elektronische Bereitstellung der Standbestätigung

Soweit Sie die Standbestätigung elektronisch erhalten möchten, bitte hier die dafür vorgesehene eMail Adresse eintragen. Sind keine Angaben vorhanden, erhalten Sie die Standbestätigung per Post. Falls der Versand an einen Bevollmächtigten gewünscht ist, bitte seine eMail Adresse auf dem A3 angeben (Teilnahmebedingungen Teil B, Ziffer 2).

eMail für Standbestätigung:

Elektronischer Versand der Rechnung

Soweit Sie die Rechnung elektronisch erhalten möchten, bitte hier Ihre dafür vorgesehene zentrale Rechnungs - eMail - Adresse eintragen. Sind keine Angaben vorhanden, erhalten Sie die Rechnung per Post. Falls der Versand an einen abweichenden Rechnungsempfänger gewünscht ist, bitte seine zentrale Rechnungs - eMail - Adresse auf dem A3 angeben. (Teilnahmebedingungen Teil B, Ziffer 7.1).

zentrale Rechnungs - eMail:

Ausstellungsgüter (Produkte bitte detailliert eintragen)	Eigenherstellung	
	ja	nein
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unternehmensart

Hersteller Importeur Verband Großhändler Organisator einer Gruppenbeteiligung

Sonstige (bitte angeben)

Angebotsschwerpunkt



(Bitte geben Sie an, in welchem Ausstellungsbereich Sie ausstellen möchten)

0001 Labortechnik und -infrastruktur, Laborautomation

0006 Anwendungen und Forschung in der Biotechnologie

0002 Analytik

0007 Forschungsinstitute, Universitäten, Hochschulen und

0003 Informatik, Digitalisierung, Big Data

Karriere

0004 Chemikalien, Reagenzien, Bedarfs- und Verbrauchsartikel

0008 Verbände und Institutionen

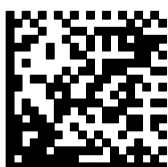
0005 Anwendungen und Forschung in Chemie, Pharma,

0009 Dienstleistungen

Umwelttechnik und Ernährung

Für Ihre Anmeldung senden Sie uns die unterschriebenen Formulare A1, A2 auf jeden Fall zurück.

Das Formular A3 wird nur benötigt, wenn Sie abweichende Adressen für einen Bevollmächtigten / Beauftragten oder für die Rechnungsstellung wünschen.



Ort/Datum

Stempel/Rechtsverbindliche Unterschrift



Deutsche Messe

A2



LABVOLUTION

Junge Innovative Unternehmen

■ Bevollmächtigter / Beauftragter

Wir haben das nachfolgend genannte Unternehmen bevollmächtigt, für uns die Standbestätigung in Empfang zu nehmen sowie für uns **rechtsverbindlich** Serviceleistungen über alle zur Verfügung stehenden Medien (Fax/Shop) zu bestellen und sonstige Erklärungen zur Messebeteiligung abzugeben. Wir bitten darum, **alle weiteren Unterlagen an folgende Adresse zu senden** (Teilnahmebedingungen Teil B, Ziffer 6).

Firmenname

Gebäude - Etage

Straße

Nation - PLZ - Ort | |

☎ **FAX**

Ansprechpartner - eMail |

eMail für Standbestätigung (Teilnahmebedingungen Teil B, Ziffer 2)
---	-------

■ Abweichende Rechnungsadresse

Wir wünschen die Ausstellung und Zusendung der Rechnung **nicht** an die Adresse des Ausstellers (Ziff. 1), sondern an eine abweichende Adresse (Teilnahmebedingungen Teil B, Ziffer 7.1).

Wir bitten, die Forderungen, die aus unserer Anmeldung zur obigen Veranstaltung und unserer Teilnahme an dieser entstehen, gegenüber dem unter Ziff. 2 aufgeführten, gesamtschuldnerisch haftenden Rechnungsempfänger geltend zu machen. Uns ist bekannt, dass wir erst nach vollständigem Ausgleich der von der Deutschen Messe entstehenden Forderungen von unserer Verpflichtung zur Zahlung frei werden.

1. Aussteller

Firmenname

Gebäude - Etage

Straße

Nation - PLZ - Ort | |

☎ **FAX**

Ansprechpartner - eMail |

Ort/Datum

Stempel/Rechtsverbindliche Unterschrift des Ausstellers

2. Rechnungsempfänger

Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir im Wege des Schuldbeitritts die gesamtschuldnerische Haftung für alle Forderungen übernehme(n), die der Deutschen Messe aus der Teilnahme oder einer eventuellen Absage der Teilnahme des unter Ziff. 1 genannten Ausstellers an der obigen Veranstaltung entstehen.

Firmenname

Gebäude - Etage

Straße

Nation - PLZ - Ort | |

☎ **FAX**

Ansprechpartner - eMail |

Zentrale Rechnungsversand - eMail (Teilnahmebedingungen Teil B, Ziffer 7.1)
--	-------



Ort/Datum

Stempel/Rechtsverbindliche Unterschrift



Teilnahmebedingungen LABVOLUTION – Junge Innovative Unternehmen“ zur LABVOLUTION 2019

Die nachfolgenden „Besonderen Bedingungen zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand LABVOLUTION – Junge Innovative Unternehmen im Rahmen der LABVOLUTION 2019“ (Teil A), die ergänzend geltenden „Allgemeinen Teilnahmebedingungen 2019, Teil B, sowie die „Richtlinie zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmesse in Deutschland“ werden von dem Aussteller mit der Anmeldung zu dieser Veranstaltung in allen Punkten rechtsverbindlich anerkannt. Sie bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an der Veranstaltung. Soweit in Teil A nichts anderes geregelt ist, gelten im Übrigen die Regelungen des Teil B.

Teil A: Besondere Bedingungen zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand LABVOLUTION – Junge Innovative Unternehmen im Rahmen der LABVOLUTION 2019

1. Allgemeines

Die Deutsche Messe AG veranstaltet anlässlich der LABVOLUTION 2019 den Gemeinschaftsstand LABVOLUTION – Junge Innovative Unternehmen. Die Deutsche Messe AG ist dessen wirtschaftlicher Träger und Vertragspartner der Aussteller. Mit Zustandekommen eines Vertrages über ein Standflächenpaket erhält der Aussteller das Recht, die nachfolgend genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen und auf der angemieteten Fläche seine Produkte und Anwendungen zu demonstrieren.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Der Gemeinschaftsstand steht nur solchen Firmen offen, denen das BAFA vor Beginn der Veranstaltung die Förderfähigkeit bescheinigt hat. Die Deutsche Messe entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers aufgrund der Zugehörigkeit seines Ausstellungsprogramms zum Produktverzeichnis der Veranstaltung.

Erzeugnisse, die nicht dem Produktgruppenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden, soweit sie nicht für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des eigenen Ausstellungsobjektes unabdingbar erforderlich sind. Die Deutsche Messe ist berechtigt, Exponate, die nicht dem Produktgruppenverzeichnis entsprechen, vom Stand zu entfernen.

3. Vertragsabschluss

Die Anmeldung zum Gemeinschaftsstand erfolgt durch Einsendung der ausgefüllten Anmeldeformulare. Mit Übersendung der Standbestätigung durch die Deutsche Messe kommt der Vertrag zwischen Aussteller und der Deutschen Messe zustande. Der konkrete Standort der einzelnen Standflächen steht erst nach Abschluss aller Planungsarbeiten fest und kann dem Aussteller daher erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Standbestätigung schriftlich widerspricht.

Sofern bis zum 01.03.2019 die vorliegenden Anmeldungen nicht die vorgesehene Mindestgröße des Gemeinschaftsstandes von 100 m² erreicht haben und zehn Anmeldungen vorliegen, erhält die Deutsche Messe das Recht, die Durchführung des Gemeinschaftsstandes abzusagen und den Vertrag zwischen Aussteller und der Deutschen Messe außerordentlich zu kündigen. Der Aussteller wird im Falle der Nichtdurchführung des Gemeinschaftsstandes umgehend von der Deutschen Messe informiert. Ansprüche des Ausstellers wegen der Nichtdurchführung sind ausgeschlossen.

4. Leistungsumfang

Die Deutsche Messe stellt die erforderliche Gesamtfläche zur Verfügung, organisiert und plant den Standbau der Gemeinschafts- und Einzelflächen, betreut und berät die für diesen Gemeinschaftsstand angemeldeten Aussteller vor und während der Veranstaltung und stellt die vereinbarten Serviceleistungen sicher.

4.1 Ausstattung der Gemeinschaftsfläche

Die Deutsche Messe organisiert und gestaltet die gemeinschaftliche Servicefläche der Sonderveranstaltung und stattet sie wie folgt aus:

- 1 Infotheke
- 1 mehrsprachige Hostess
- Küche mit Spüle und Wasseranschluss, 1 Flaschenkühlschrank, Geschirr in angemessener Auswahl und Anzahl, 1 Kaffeemaschine, 1 Wasserkocher
- Loungemöblierung
- 1 Lagerregal, Garderobenrechen
- Elektro: Elektroverteiler, ca. 10 kW blockweise, Beleuchtung
- Catering: Softdrinks, Kaffee, Tee, Süß- und Salzgebäck

4.2 Leistungsumfang

4.2.1 Standfläche

- Standfläche in der standbestätigten Größe

4.2.2 Standbau- und Ausstattungsleistungen

- Teppichboden: Rips-Qualität in Standard Farben, einheitlich für die gesamte Fläche
- Standbau mit Begrenzungswänden zu den Nachbarständen bzw. Hallenwänden im Octanorm-System samt Deckenkonstruktion und Beleuchtung
- Blende: je offene Standseite eine Blende, inkl. individueller Blendenbeschriftung
- 1 Steckdose 230 V
- 1 abschließbarer Infotresen
- 1 Barhocker
- 1 Tisch
- 4 Stühle
- 1 Prospektständer
- 1 Papierkorb

4.2.3 Marketing- und Presseservices

- Fachbesucher-Tickets (registrierungspflichtig)

Registrierungspflichtige Fachbesucher-Tickets (e-Tickets), die in unbegrenzter Anzahl ohne zusätzliche Berechnung abgefordert und eingelöst werden können.

- Besucherdaten

Bereitstellung von Registrierungsdaten Ihrer Gäste ab 12 Wochen vor der Veranstaltung und der Nutzungsdaten ab ca. 1 Woche nach der Veranstaltung.

- Internetpräsenz auf www.labvolution.de

Unternehmenspräsentation in der Aussteller- und Produktsuche auf www.labvolution.de. Speichermöglichkeit der Aussteller-Informationen für Besucher im Online-Messeplaner und dadurch Unterstützung der Kontaktabahnung auch außerhalb der Messelaufzeit. Direkte Nutzung des Aussteller-Content-Management-Systems (ACMS) zur Online-Pflege der eigenen Unternehmenspräsentation, bei Bedarf Unterstützung bei der Profilpflege durch das Redaktionsteam (Unternehmensdarstellung und bis zu fünf Produkte).

- Unternehmensdarstellung

Umfassende Darstellungsmöglichkeiten inklusive Firmenlogo im Aussteller-Detaileintrag, Unternehmensvideo, Kurzprofil, Verlinkung auf die eigene Website, Nennung von Ansprechpartnern, Partner- und Tochterunternehmen sowie Bereitstellung von Downloadmöglichkeiten (Broschüren o.ä.).

- Produktdarstellung

In der Anzahl unbegrenzte Pflegemöglichkeit für Produkte inkl. Produktbeschreibungen, bis zu 4 Produktgruppeneinträgen je Produkt, Produktabbildungen, PDF Dateien.

Veröffentlichungszeitraum:

Frühestens ab Standbestätigung bis ca. 6 – 8 Wochen vor der nächsten Veranstaltung unter www.labvolution.de

- Weitere Medien

- Ausstellerverzeichnis

Aufnahme Ihres Unternehmens in das gedruckte Ausstellerverzeichnis mit Namen und Messestandinformation.

- Elektronisches Besucherinformationssystem (EBi)

Aktivierung des elektronischen Besucherinformationssystems (EBi), mit dessen Hilfe Besucher auf Nachfrage detaillierte Aussteller- und Produktinformationen oder einfach allgemeine Informationen rund um die Messe erhalten.

- Marktforschung (Besucherverhalten)

Bereitstellung der Ergebnisse von Online- und Vor-Ort-Befragungen zum Verhalten aktueller und potenzieller Besucher verschiedener Branchen, Funktionen und Regionen zur Optimierung Ihres Messemarketings.

- Besuchergewinnung (Kampagnenberatung)

Individuelle Beratung für die Gestaltung von zielgenauen Marketing-Kampagnen zur Generierung interessierter B2B-Entscheider für Ihren Vertrieb, zum Beispiel im Rahmen einer effektiven Messevorbereitung.

- PR-Kontakte der Aussteller

Im Verzeichnis „PR-Kontakte der Aussteller“ werden Ihre Ansprechpartner für Journalisten, Ihre Messestandnummer, Telefon- und Fax-Nr., E-Mail-Adresse sowie Ihre Heimatadresse veröffentlicht. Die PR-Kontakte der Aussteller werden im Internet auf dem Presseserver bereitgestellt.

- Trendspots

Sie haben die Möglichkeit, sich mit Ihren Produktneuheiten um eine Aufnahme in die „Trendspots“ auf der Veranstaltungsw Webseite unter „News“ zu bewerben. Die Entscheidung über die Aufnahme Ihres Produktes obliegt alleine der Deutsche Messe bzw. dem von ihr eingesetzten Redaktionsteam“

- Verzeichnis wichtiger Redaktionsadressen

Eine Auflistung internationaler Fachzeitschriften hilft Ihnen, Ihre Informationen und Einladungen gezielt an die gewünschten Medien-Zielgruppen zu versenden. Auf Anfrage stellen wir Ihnen dieses Verzeichnis sowie Adressen aktueller Medien in Deutschland gern zur Verfügung.

- Kooperative Besucherwerbung

Die Deutsche Messe stellt Ihnen eine Auswahl veranstaltungsspezifischer Werbemittel zur Verfügung. Diese können Sie über den Shop der Deutschen Messe (shop.labvolution.de) bestellen bzw. herunterladen.

4.2.4 Weitere Serviceleistungen

- Reinigung vor Messebeginn und tägliche Standreinigung

- Abfallentsorgung

- 2 Ausstellerausweise

Ausstellerausweise dienen dazu, dem Standpersonal des Ausstellers den Zugang zum Messestand zu ermöglichen. Sie berechtigen den Inhaber, die Hallen in der Zeit zwischen 7.00 und 19.00 Uhr zu betreten.

Um sicherzustellen, dass die Ausstellerausweise rechtzeitig vorliegen, werden die Ausstellerausweise nur bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn versandt. Nach diesem Termin werden die Ausweise im "Aussteller Service Center" der Deutschen Messe vorgehalten und können gegen Vorlage einer entsprechenden Legitimation entgegengenommen werden.

5. Beteiligungspreise und Zahlungstermine

Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises für nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen ist ebenso ausgeschlossen, wie eine Änderung oder Austausch der enthaltenen Leistungen.

5.1 Beteiligungspreis

Grundpreis

Grundpreis (pro m²)

EUR 496,00 / m² netto

5.2 Zahlungstermine

Der Beteiligungspreis ist bis zum 01.03.2019 zu zahlen, soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart. Wird die Rechnung nach dem 01.03.2019 ausgestellt, ist sie entweder zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin, andernfalls 7 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar.

Soweit zusätzliche kostenpflichtige Serviceleistungen bestellt werden, wird nach Beendigung der Veranstaltung eine gesonderte Serviceleistungsabrechnung (vgl. Ziff. 7 Allgemeine Teilnahmebedingungen 2019, Teil B) ausgestellt.

6. Mitaussteller

Entgegen Punkt 6 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen 2019, Teil B, ist eine Teilnahme von Mitausstellern nicht zulässig.

7. Durchführung / Standgestaltung

Nach Übersendung der Standbestätigung durch die Deutsche Messe erhält der Aussteller alle weiteren Messeunterlagen.

Bauliche Veränderungen an den Ständen einschließlich der Ausstattung (Bekleben, Streichen, Bohren etc.) dürfen nicht vorgenommen werden. Der Aussteller hat Verlust oder Beschädigungen, gleich aus welchem Grund, zu vertreten. Wir empfehlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. Als Versicherungswert kann pauschal der zweifache Beteiligungspreis zugrunde gelegt werden.

Präsentationen dürfen nur auf der angemieteten Standfläche erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände/Standflächen oder Behinderungen auf der Stand- und Gangfläche nicht entstehen.

Die Einzelflächen werden jeweils einen Tag vor Beginn der Veranstaltung um 12 Uhr bezugsfertig übergeben und sind am ersten Abbautag im ordnungsgemäßen und geräumten Zustand zurückzugeben.

8. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Abweichend von Ziffer 10 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen 2019, Teil B wird für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages Folgendes vereinbart:

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgten Vertragsabschluss ausnahmsweise von der Deutschen Messe ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Vertrag zugestanden, so hat der Aussteller folgende pauschale Entschädigung zu entrichten:

Rücktrittserklärung bis 20.10.2018:

10 % des Grundpreises

Rücktrittserklärung vom 21.10.2018 – 20.12.2018:

25 % des Grundpreises

Rücktrittserklärung vom 21.12.2018 – 20.02.2019:

50 % des Grundpreises

Rücktrittserklärung ab 21.02.2019 und später:

100 % des Grundpreises

Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Entscheidend ist das Eingangsdatum bei der Deutschen Messe. Falls der Aussteller nachweist, dass der der Deutschen Messe tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

Im Fall des Rücktritts vom Vertrag werden dem Hauptaussteller außerdem unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Absage bei der Deutschen Messe die von ihm abgeforderten und eingelösten Fachbesucher-Tickets zum aktuellen Vorverkaufspreis in Rechnung gestellt.

9. Konventionalstrafe

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebspflicht gemäß Ziffer 5.1 der Teilnahmebedingungen Teil B ist die Deutsche Messe berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000 € zu fordern unbeschadet des Rechts der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

10. Standbewachung

Die Bewachung der Ausstellungsstände ist ausschließlich durch die von der Deutsche Messe lizenzierten Bewachungsunternehmen zulässig. Ausnahmegenehmigungen können auf besonderen Antrag an Unternehmen, die ihre Zuverlässigkeit in geeigneter Form nachgewiesen haben, erteilt werden.

LABVOLUTION – Junge Innovative Unternehmen



11. Öffnungszeiten

Veranstaltungsdauer:

21.05. – 23.05.2019

Öffnungszeiten:

Standbetrieb (vgl. Ziffer 9, Teilnahmebedingungen Teil A):

21.05.-22.05.2019

9.00 – 18.00 Uhr

23.05.2019

9.00 – 17.00 Uhr

Gelände Zutritt:

Für Aussteller:

ab 7.00 Uhr

Für Besucher:

ab 9.00 Uhr

Aufbaubeginn: 16.05.2019 (Änderungen vorbehalten)

Abbauende: 25.05.2019 (Änderungen vorbehalten)

Deutsche Messe AG

Messegelände

D – 30521 Hannover

Tel. +49-511/89-0

Fax +49-511/89-32626

info@messe.de

www.messe.de

Allgemeine Teilnahmebedingungen 2019, Teil B

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen auf dem Messegelände Hannover

1. Allgemeines

Die Besonderen Bedingungen zur Teilnahme an der Veranstaltung (Teil A) sowie die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen auf dem Messegelände Hannover (Teil B) gelten für die Überlassung von Ausstellungsflächen / sonstigen Beteiligungspaketen (nachfolgend insgesamt "Ausstellungsflächen") durch die Deutsche Messe, Hannover, an Aussteller, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Die Regelungen des Teil B gelten, sofern in Teil A nichts Abweichendes geregelt ist.

Eine Übertragung der sich aus diesem Messebeteiligungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte ist nur zulässig, sofern die Teilnahmebedingungen diese Möglichkeit vorsehen.

Der Abschluss des Messebeteiligungsvertrages erfolgt ausschließlich zur Präsentation der Produkte und Dienstleistungen gemäß dem Produktgruppenverzeichnis der Veranstaltung.

2. Vertragsabschluss

Die Bestellung einer Ausstellungsfläche erfolgt durch Einsendung der ausgefüllten Anmeldeformulare. Mit der Standbestätigung durch die Deutsche Messe kommt der Messebeteiligungsvertrag zwischen Aussteller und der Deutschen Messe zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 2 Wochen textlich (Brief, E-Mail, Telefax) widerspricht. Abweichende Hallenzuweisung sowie Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen / Besonderheiten begründen jedoch kein Widerspruchsrecht.

Soweit der Aussteller den elektronischen Versand der Standbestätigung gewählt hat, wird die Standbestätigung online auf der dem Aussteller per E-Mail mitgeteilten Internetseite bereitgestellt. Der Aussteller stellt sicher, dass der elektronische Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und E-Mails der Deutschen Messe stets empfangen werden können. Die Standbestätigung ist zugegangen, wenn sie online vom Aussteller oder von einem bevollmächtigten Dritten zum Download bzw. zur Anzeige angeklickt wird.

3. Platzierung des Ausstellers auf der Veranstaltung

Die Zuweisung einer Ausstellungsfläche erfolgt durch die Deutsche Messe. Sofern die Veranstaltung in Ausstellungsbereiche untergliedert ist, erfolgt die Zuweisung aufgrund der Zugehörigkeit der angemeldeten Exponate zu einem Ausstellungsbereich bzw. zu einem Ausstellungsthema innerhalb des Ausstellungsbereichs. Die Anmeldung von Platzierungswünschen begründet keinen Anspruch auf Zuweisung dieser Fläche.

Die Deutsche Messe behält sich vor, den Aussteller auch nachträglich umzuplatzieren und ihm abweichend von der Standbestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über eine derartige Änderung vom Messebeteiligungsvertrag schriftlich zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

4. Standgestaltung, Sicherheitsvorschriften, Verkehrssicherungspflicht

Art und Ausgestaltung der Beteiligung an der Veranstaltung, (z.B. Standbau, Standgestaltung, Präsentationen) liegen in der Verantwortung des Ausstellers und haben nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sowie den Technischen Richtlinien der Deutschen Messe zu erfolgen. Der Aussteller hat auch gegenüber beauftragten Standbauunternehmen sicherzustellen, dass von ihm beauftragte Standbauunternehmen die Technischen Richtlinien erfüllen.

Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen. So müssen z.B. Präsentationen auf den Messeständen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen.

General Conditions for Participation 2019, Part B

General Conditions for Participation in Events at the Hannover Exhibition Grounds

1. Introduction

The Specific Conditions for Participation in the Event (Part A) and the following General Conditions for Participation in Events at the Hannover Exhibition Grounds (Part B) shall govern the allocation of display space or other participation packages (collectively "exhibition space") by Deutsche Messe, Hannover, to exhibitors, unless otherwise agreed upon in writing by the parties. The provisions of Part B shall prevail, unless otherwise specified in Part A.

The rights and obligations arising from or in connection with this trade fair agreement may be assigned to a third party only if permissible under the Conditions for Participation.

The trade fair agreement is executed exclusively for the display of products and services per the product categories at the event.

2. Trade Fair Agreement

Exhibition space is rented by submitting a completed registration form. The trade fair agreement between the exhibitor and Deutsche Messe takes effect once Deutsche Messe has dispatched the stand confirmation. This confirmation shall be binding, unless the specifics of the confirmation deviate from the registration and the exhibitor objects in writing thereto (via letter, email, or fax) within 2 weeks of receiving the confirmation. Moreover, the exhibitor shall not be entitled to file an objection if space is allocated in a different hall than requested, or if any special requests/features are not fulfilled.

If the exhibitor chooses electronic confirmation of the stand, this shall be posted online on the website indicated to the exhibitor via email. The exhibitor shall be responsible for checking the electronic mailbox regularly and ensuring that emails from Deutsche Messe can be received. The stand confirmation shall be deemed delivered as soon as it is downloaded or viewed by the exhibitor or his authorized representative.

3. Allocation of Stand Space

Deutsche Messe shall allocate stand space in accordance with the compatibility of registered exhibits to a specific topic cluster and/or special event within the trade fair, and is not obligated to fulfill specific requests for allocation of a particular exhibition space.

Deutsche Messe reserves the right to deviate from the stand confirmation by subsequently allocating a different location, or altering the size of the allocated exhibition space, or shifting and/or closing entrances and exits to the exhibition grounds and halls, or undertaking any such structural alterations, provided Deutsche Messe has significant interest in taking these actions as a consequence of extraordinary circumstances. The exhibitor may rescind the trade fair agreement in writing within one week following notification of such changes, if his interests are unreasonably encroached upon by the alterations.

4. Stand Design, Safety Regulations, Health & Safety Hazards/Risks & Property Damage

The exhibitor shall ensure that the setup and design of his stand and exhibits comply with legal, official, and other safety guidelines and provisions, as well as the Technical Regulations of Deutsche Messe. The exhibitor shall ensure that all contractors commissioned to setup his stand also abide by the aforementioned technical regulations.

The exhibitor shall take due consideration of all other participants by making sure that his exhibits are set up to not disturb neighboring stands/spaces acoustically or visually, and to avoid creating any obstructions within the stands or aisles.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen ist die Deutsche Messe nach eigenem Ermessen befugt, die eingeräumten Rechte, insbesondere das Nutzungsrecht des Ausstellers an der Standfläche einzuschränken. Die Deutsche Messe ist berechtigt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes zu Lasten des Ausstellers zu veranlassen sowie einen vorschriftswidrigen Betrieb zu untersagen, die fristlose Kündigung des Beteiligungsvertrages bleibt vorbehalten.

Für die im Zusammenhang mit seiner Messebeteiligung auf dem Messegelände entstehenden Verkehrssicherungspflichten ist der Aussteller allein verantwortlich. Ihm obliegen die Definition, Kommunikation und Dokumentation notwendiger Schutzmaßnahmen.

5. Betriebspflicht, Verkaufsverbot und Produktpiraterie

5.1

Es besteht Betriebspflicht, d.h. die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und von fachkundigem Personal betrieben werden.

Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet.

5.2

Es dürfen nur fabrikneue Waren ausgestellt werden, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die lediglich zur Ausstattung oder Veranschaulichung dienen.

Die Ausstellung anderer als der angemeldeten Gegenstände ist nicht zulässig. Die Deutsche Messe ist berechtigt, Exponate, die nicht dem Produktgruppenverzeichnis entsprechen, vom Stand zu entfernen. Weiterhin ist die Deutsche Messe berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem Ausstellungsprogramm oder nachweislich wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen oder Schutzrechten Dritter widerspricht. Im Fall nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen (gerichtliche Entscheidung) durch einen Aussteller ist die Deutsche Messe außerdem berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen von der laufenden und/oder zukünftigen Veranstaltungen entschädigungslos auszuschließen.

5.3

Jeglicher Hand- oder Kleinverkauf – insbesondere von Ausstellungsware oder Messemustern – an Privat- oder Geschäftspersonen ist untersagt. Hand- oder Kleinverkauf ist jede entgeltliche Abgabe von Ware und jede Erbringung von Dienstleistung seitens des Ausstellers auf dem Messegelände. Die Abgabe ist nur ohne Entgelt gestattet. Das Recht, auf der Veranstaltung Verträge zu schließen, bleibt unberührt, soweit die Übergabe der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung sowie deren Bezahlung – in barem Gelde, mit Scheck, Kreditkarte oder in welcher Form auch immer – erst nach Ablauf der Messe erfolgt. Ausnahmen von dieser Regelung können sich aus veranstaltungsspezifischen Sonderbestimmungen ergeben.

5.4

Befragungen seitens des Ausstellers sind nur auf dem eigenen Stand zulässig.

6. Weitere beteiligte Unternehmen/Mitaussteller

Die Nutzung der Ausstellungsfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn alle dort vertretenen Unternehmen neben dem Aussteller, mit dem der Vertrag abgeschlossen wird (Hauptaussteller), zusätzlich als Mitaussteller der Deutschen Messe gemeldet (über den Online-Serviceshop oder mit dem Formular A4) und von ihr zugelassen worden sind. Anzumelden sind als Mitaussteller solche Unternehmen, die auf der dem Hauptaussteller überlassenen Ausstellungsfläche neben diesem mit eigenem Personal und Ausstellungsgut vertreten sind. Die Zulassung von Mitausstellern richtet sich ebenfalls nach den Kriterien dieser Teilnahmebedingungen. Eine andere – auch nur teilweise- Gebrauchsüberlassung der Ausstellungsfläche an Dritte ist unzulässig.

Die Teilnahme von Mitausstellern ist grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. Teilnahmepreise, Teilnahmebedingungen Teil A); die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt an den Hauptaussteller. Im Übrigen gelten auch für die Mitaussteller diese Teilnahmebedingungen, soweit sie Anwendung finden können. Der Aussteller hat diesen Unternehmen die Teilnahmebedingungen und die sie ergänzenden Bestimmungen zur Kenntnis zu geben und die sich für die Unternehmen gegenüber der Deutschen Messe ergebenden Pflichten anerkennen zu lassen.

Die Deutsche Messe behält sich vor, Mitaussteller direkt oder über beauftragte Dritte zu kontaktieren, um diese insbesondere bezüglich ihrer Medieneinträge zu betreuen.

In case of noncompliance, Deutsche Messe may, at its discretion, limit the rights granted to the exhibitor, especially the right to use the stand space. Deutsche Messe may undertake to promptly resolve the noncompliant situation at the expense of the exhibitor and/or forbid continuance thereof, whereby Deutsche Messe reserves the right to terminate the rental agreement without notice.

The exhibitor shall be legally liable and solely responsible for safeguards against any property damage and health & safety hazards/risks that arise on his stand and the exhibition grounds in connection with his participation in the event, and shall accordingly identify, communicate, and document all such safeguards deemed relevant.

5. Duty to Use the Stand, Direct Sales Ban, Product Piracy

5.1

Exhibitors have the duty to use their rented stand(s), whereby each stand must be set up properly with exhibits and attended by qualified staff throughout the official opening hours of the event. Dismantling of stands and the removal/transport of exhibits before the event ends is prohibited.

5.2

Only brand-new goods may be exhibited, except if the items are merely fixtures or are for illustrative purposes.

Only registered exhibits may be displayed. Deutsche Messe is entitled to remove exhibits that are not compatible with the product categories at the event, or which violate the principles of fair competition, or contravene the exhibition program, or clearly infringe upon the intellectual property rights of a third party.

In case a court finds an exhibitor guilty of infringement of third party rights, Deutsche Messe may ban the respective exhibitor from current and/or future trade fairs without compensation for losses, but shall not be obligated to take such action.

5.3

Direct or counter sales to private individuals or businesses are strictly prohibited during the trade fair. These sales are defined as the exchange of goods such as exhibits or trade fair samples or the rendering of services by an exhibitor in return for payment. Although sales agreements may be executed during the trade fair, direct, or counter sales or the rendering of services and payment in any form whatsoever may be undertaken only after the trade fair is over. Any exceptions to this rule are stated in the Specific Conditions for Participation in each event.

5.4

The exhibitor may conduct interviews or surveys only on his own stand.

6. Other Participants/Co-Exhibitors

Several companies may share exhibition space only if the main exhibitor, with whom the trade fair agreement is executed, has listed all such firms in his rental application for inclusion as co-exhibitors (Form A4 or via the online service shop) and these firms have been approved by Deutsche Messe. Any firm, which has its own personnel and exhibits and uses the exhibition space rented by the main exhibitor, must be registered as a co-exhibitor. Deutsche Messe shall rule on the eligibility of co-exhibitors based on these Conditions for Participation. The exhibition space may not be used, even temporarily, by any other third party.

A fee is charged for inclusion of co-exhibitors (see Price List and Conditions for Participation, Part A), and the main exhibitor shall be invoiced for all costs that arise in connection with such participation. Co-exhibitors are also subject to these Conditions for Participation, as applicable. The main exhibitor shall be responsible for informing his co-exhibitors of these and any supplementary provisions and ensuring their acceptance of any resulting obligations towards Deutsche Messe.

Deutsche Messe reserves the right to commission a third party to contact the exhibitor, especially for handling and managing media listings.

Sofern es der Aussteller unterlässt, Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen anzumelden oder in seiner Anmeldung unvollständige oder falsche Angaben macht, ist die Deutsche Messe berechtigt, die Gebühren nach eigenen Feststellungen so zu berechnen, als wäre eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt.

Wollen mehrere Firmen gemeinsam eine Ausstellungsfläche bestellen (gemeinsame Hauptaussteller), so sind sie verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Beauftragten in ihrer Anmeldung zu benennen. Unabhängig davon ist jeder der beteiligten Aussteller verpflichtet, den Stand mit eigenen Mustern zu beschicken und mit eigenem Personal zu besetzen. Gemeinsame Hauptaussteller haften für die Teilnahmekosten und die in Anspruch genommenen Serviceleistungen als Gesamtschuldner.

Wird ein Dritter mit dem Aufbau des Messestandes oder sonst zum Zwecke der Organisation der Messebeteiligung des Ausstellers tätig, kann der Aussteller diesen unter Angabe der Vertretungsadresse schriftlich bevollmächtigen, rechtsverbindlich Serviceleistungen zu bestellen oder sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung für den Aussteller, etwaige Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen abzugeben. Diesem als vertretungsberechtigt benannten Unternehmen werden alle weiteren Veranstaltungsunterlagen (Standbestätigung, Serviceangebot, Technische Richtlinien etc.) zur Verwendung für den Aussteller übersandt.

7. Zahlungsbedingungen

7.1

Soweit der Aussteller den elektronischen Rechnungsversand gewählt hat, werden an ihn gerichtete Rechnungen per E-Mail mit PDF-Anhang in nicht verschlüsselter Form an die vom Aussteller angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Die Rechnung ist zugegangen, wenn die E-Mail in den Herrschaftsbereich (E-Mail-Account beim Internetprovider) des Ausstellers oder des von ihm benannten Rechnungsempfängers gelangt ist. Dem Aussteller obliegt es, den elektronischen Posteingang regelmäßig zu kontrollieren und sicherzustellen, dass E-Mails der Deutschen Messe stets empfangen werden können.

Die in den Teilnahmebedingungen Teil A genannten Zahlungstermine sind einzuhalten.

Bei Berechnung der bereitgestellten Ausstellungsfläche erfolgt kein Abzug für Hallenstützen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

7.2

Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche, für die Medieneinträge und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist die Deutsche Messe berechtigt, den Aussteller und etwaige Mitaussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche auszuschließen, die Versorgung mit Serviceleistungen (z.B. Elektroversorgung) zurückzuhalten sowie Verzugszinsen geltend zu machen.

Der Aussteller kann mit Gegenforderungen gegen fällige Beteiligungspreise, Preise für Serviceleistungen und sonstige aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.

Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Deutsche Messe die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind - soweit gesetzlich zulässig - abbedungen.

7.3

Für Serviceleistungen (z. B. Werbemittel, Strom, Wasser, Telefon), die der Aussteller anlässlich seiner Messeteilnahme in Anspruch nehmen kann, wird unabhängig von dem tatsächlichen Umfang der bestellten Serviceleistungen eine pauschale Vorauszahlung erhoben, die mit der Serviceleistungsabrechnung einige Wochen nach Abschluss der Veranstaltung verrechnet wird. Ein Anspruch des Ausstellers auf Verzinsung der Serviceleistungsvorauszahlung besteht nicht.

Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen haften der Deutsche Messe gegenüber für die sich aus diesem Messebeteiligungsvertrag und der Bestellung von Serviceleistungen ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

7.4

Auf besonderen Antrag des Ausstellers (Formular A3), kann die Berechnung des Beteiligungspreises und der Preis für Serviceleistungen an einen Dritten vereinbart werden. Der Antrag wird nur wirksam, wenn er vom Aussteller und dem von ihm benannten Rechnungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet bei der Deutschen Messe vorliegt.

If an exhibitor fails to register co-exhibitors or gives incomplete or incorrect information in his application, Deutsche Messe shall exercise its discretion to compute and charge participation fees that would have been due if a proper application had been made.

If several companies wish to rent exhibition space together as joint main exhibitors, they shall authorize a common representative in their application. In any event, each of the joint main exhibitors shall be required to display his exhibits and employ personnel to staff the stand. Joint main exhibitors shall be jointly and severally liable for the participation fees and charges for any services used.

An exhibitor may appoint a third party to set up the exhibition stand or otherwise organize his participation in the trade fair. This can be done by naming the representative and authorizing him in writing to represent the exhibitor, co-exhibitors, and additional participants in any and all matters related to the trade fair, including the placing of legally binding orders. Thereafter, all further trade fair related documents such as the stand confirmation, services, technical regulations, etc., shall be sent to this authorized representative.

7. Terms of Payment

7.1

If the exhibitor chooses to receive invoices electronically, these shall be sent as unencrypted PDF attachments to the email address he provided. The invoice shall be deemed delivered as soon as it arrives within the sphere of control of the exhibitor's Internet provider (email account), or that of the recipient designated by him. The exhibitor shall be responsible for checking the electronic mailbox regularly and ensuring that emails from Deutsche Messe can be received.

The exhibitor shall comply with the payment deadlines listed in the Conditions for Participation, Part A.

When calculating the exhibition space provided, no deduction is made for hall supports. Each fractional m² of space is charged for in full.

7.2

Settlement of the invoiced amounts in full and on time is a prerequisite for the right to use the rented exhibition space, for listings in the media, and to receive exhibitor passes. All invoices must be paid in EUR in full by crediting one of the bank accounts stated on the invoice. Until receipt of the payment in full, Deutsche Messe reserves the right to prohibit the exhibitor and any co-exhibitors from using the rented space, or deny services such as power, and to charge interest on late payments.

The exhibitor may offset counterclaims against participation fees, charges for services and other claims arising from or in connection with the trade fair agreement, only to the extent such counterclaims are undisputed or legally binding.

If the exhibitor fails to meet his financial obligations, Deutsche Messe shall be entitled to retain the exhibits and stand furnishings and sell these by public auction or privately, at the expense of the exhibitor. The statutory provisions on the sale of pledged goods are hereby waived, to the extent permitted by law.

7.3

A fixed deposit will be required to cover services such as advertising materials, power, water, and phones that the exhibitor may use during the event, irrespective of the services actually ordered by the exhibitor. This deposit shall be offset against the final invoice issued a few weeks after the event. The exhibitor shall not be entitled to demand interest on the deposit.

Exhibitors, co-exhibitors, and other participants shall be jointly and severally liable as debtors of Deutsche Messe for any obligations that arise from or in connection with services ordered and the trade fair agreement.

7.4

The exhibitor may make a special request using Form A3 to appoint a third party to be invoiced for the participation fees and service charges. This authorization shall become effective only if Deutsche Messe receives the completed form legally signed and executed by the exhibitor and authorized invoice recipient.

7.5

Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

8. Vorbehalte

8.1 Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

8.1.1

Die Deutsche Messe ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

8.1.2

Der Deutschen Messe stehen die Rechte nach Ziffer 8.1 ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z.B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und die Deutsche Messe nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

8.1.3

Die Deutsche Messe trifft die Entscheidung nach Ziffer 8.1.1 und 8.1.2 in ihrer Funktion als Veranstalterin und Eigentümerin des Messegeländes und seiner Infrastruktureinrichtungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Messteilnehmer sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.

8.2 Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Ziffer 8.1

8.2.1

Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung, bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von der Deutschen Messe aufgewendeten Vorlaufkosten der Veranstaltung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (siehe Ziff. 7.1 in Verbindung mit den in den Besonderen Teilnahmebedingungen Teil A aufgeführten Preisen) verpflichtet. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird die Deutsche Messe von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei.

8.2.2

Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Deutschen Messe schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kostenbetrag in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (siehe Ziff. 7.1 in Verbindung mit den in den Besonderen Teilnahmebedingungen Teil A aufgeführten Preisen) zu entrichten.

8.2.3

Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Deutsche Messe hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

8.3 Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die Deutsche Messe ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Deutsche Messe ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für

7.5

All prices are subject to the statutory VAT, as applicable.

8. Reservation of Rights

8.1 Cancellation, interruption, rescheduling, relocation and closure of event

8.1.1

Deutsche Messe reserves the right in justified exceptional situations to reschedule, relocate, shorten in duration, cut short, interrupt, partially close or fully cancel the event. An exceptional situation justifying this type of measure is one in which there is sufficient basis in fact to conclude that running the event as planned or continuing it may result in the risk of bodily harm, death or significant property damage.

8.1.2

Deutsche Messe can also exercise the rights reserved in clause 8.1.1 above if material impairment of the event is likely as a result of force majeure or other exceptional circumstances, or if a government regulatory body orders or recommends that the event be canceled, cut short, rescheduled, relocated or shortened in duration.

8.1.3

As the event organizer and owner of the exhibition venue and associated infrastructure, Deutsche Messe is free to decide on the measures in clauses 8.1.1. and 8.1.2 at its own discretion in due consideration of the circumstances. In particular, when making its decision, Deutsche Messe must consider exhibitors' interests in participating at the event as well as the economic consequences of canceling, cutting short, interrupting, or shortening the event and weigh these against the risks that appear to justify such a measure.

8.2 Legal consequences of measures under clause 8.1

8.2.1

If the cause of cancellation is not attributable to Deutsche Messe and cancellation of the entire event is made less than one month before the scheduled start, then the exhibitor will remain liable to compensate Deutsche Messe for its pre-event, preparatory costs by paying Deutsche Messe 25% of the participation price defined by clause 7.1 in conjunction with the price list stated in the Specific Conditions for Participation, Part A. Deutsche Messe will be released from all further contractual obligations and liabilities as from the moment when the cancellation was made.

8.2.2

If the event is rescheduled, relocated or shortened ahead of its originally scheduled start date, then the participation agreement will be deemed to apply to the new trade fair time, duration or location unless the exhibitor lodges a written objection with Deutsche Messe without delay, that is, no later than two weeks following receipt of the notice of rescheduling, relocation or shortening. If such an objection against rescheduling or relocation is lodged, the exhibitor must pay Deutsche Messe a cost contribution equal to 25% of the participation price defined by clause 7.1 in conjunction with the price list stated in the Specific Conditions for Participation, Part A, if notice of the rescheduling or relocation was given to the exhibitor more than three months before the original start date of the event.

8.2.3

If the event is cut short (called off, shortened in duration), temporarily interrupted or partially closed after it has started or if it starts later than originally scheduled, the exhibitor will nevertheless remain obligated to participate in the non-canceled part of the event and to pay the full participation price. In this case, Deutsche Messe must pass on to the exhibitor the appropriate share of the cost savings (saved expenses) it has made as a result of the cutting-short or closure of the event. All claims for compensation are hereby expressly excluded.

8.3 Cancellation of the event for commercial reasons

Deutsche Messe reserves the right to cancel the event at its own equitable discretion and in due consideration of trade fair participants' legitimate interests if commercial viability is unachievable for the event or if, based on a judicious, informed assessment of the circumstances, it is foreseeable that the number of confirmed, registered exhibitors will be insufficient for the event to present the essential offerings – or at least a representative share thereof – of the industries covered by the event. The effect of such a cancellation is to release both parties from their mutual contractual obligations and liabilities. In the event of such a cancellation, Deutsche Messe must refund any payments already made by the exhibitor to Deutsche Messe for services which had not yet been

seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

9. Haftungsausschluss

Die Deutsche Messe übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung, bietet aber im Rahmen des Serviceangebotes der Veranstaltung den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung an, mit der sich der Aussteller gegen etwaige daran im Zuge der Veranstaltung eintretende Schäden versichern kann.

Im Übrigen haftet die Deutsche Messe nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit der Deutschen Messe keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird sowie im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Deutsche Messe, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der Deutschen Messe ausgeschlossen; dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- und sonstiger Vermögensschäden gemäß §823 BGB. Ein Anspruch auf Mietminderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist oder die Deutsche Messe trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch auf Beseitigung der Mängel unternommen hat. Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die von der Deutschen Messe im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

10. Rücktritt / Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss auf Veranlassung des Ausstellers ausnahmsweise von der Deutschen Messe ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt von der Messeteilnahme zugestanden, so hat der Aussteller der Deutschen Messe dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten. Weist der Aussteller nach, dass der Deutschen Messe durch den Rücktritt kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist als die Schadenpauschale, hat er den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten. Die Höhe der Schadenpauschale richtet sich gemäß nachfolgender Abstufungstabelle danach,

- zu welchem Zeitpunkt der Deutschen Messe in Schriftform eine verbindliche Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner Anmeldung zur Messeteilnahme oder dem bereits bestehenden Standmietvertrag Abstand nehmen zu wollen
- und welcher Beteiligungspreis (vgl. Teilnahmebedingungen Teil A) für die angemeldete oder vermietete Standfläche, für welche die Absage erfolgt, zu zahlen gewesen wäre.

Abstufung der Stornierungskosten

Zeitpunkt des Zugangs der Absage bei der Deutschen Messe	Entschädigung in % vom regulären Beteiligungspreis auf Grundlage der angemeldeten* oder bestätigten Standfläche
vier Monate vor dem ersten Messetag oder früher	10%
Später als vier, aber nicht später als drei Monate vor dem ersten Messetag	25%
Später als drei, aber nicht später als zwei Monate vor dem ersten Messetag	50%
Später als zwei Monate vor dem ersten Messetag	100%

*im Fall der Absage vor erfolgtem Zugang der Standbestätigung

Unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist die Deutsche Messe befugt, vom Messebeteiligungsvertrag, von einem Mehrjahresvertrag sowie von etwaigen Verträgen über Serviceleistungen zurückzutreten bzw. diese fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus dem Messebeteiligungsvertrag, den Teilnahmebedingungen oder den

rendered at the time of cancellation. Cancellation will not give rise to any claims for compensation on the part of the exhibitor, nor to claims for refunds of costs incurred by the exhibitor in anticipation of the exhibitor's participation at the event.

9. Exclusion of Liability

Deutsche Messe does not undertake to safeguard exhibits and stand fixtures/furnishings, but does offer exhibitors the opportunity to take out a transport and exhibition insurance policy (see Services manual), to cover any damage incurred as a consequence of participation in the trade fair.

Deutsche Messe shall be liable to the extent prescribed by law for damage claims by the exhibitor arising from intent or gross negligence on the part of Deutsche Messe or its representatives or vicarious agents. Unless Deutsche Messe is charged with culpable breach of its contractual duties or violation of a material provision in the agreement, its liability shall be limited to foreseeable damages under such agreements. Nevertheless, Deutsche Messe shall be liable for culpable endangerment to life or bodily injury.

Unless otherwise stated above, Deutsche Messe shall be excluded from any liability for damages, regardless of the legal nature of the claim. This applies in particular to damage claims for violations of the principles of good faith in contracting, neglect of duty, or claims of property damage or financial losses pursuant to §823 of BGB (German Civil Code). The exhibitor shall not be entitled to a reduction of the rental charge, unless an attempt to remedy the problem is unsuccessful or unless Deutsche Messe fails to take steps to alleviate the problem, despite being granted a reasonable grace period. These liability regulations shall apply to all services provided by Deutsche Messe in connection with the exhibitor's participation at the event.

10. Withdrawal from or Termination of Trade Fair Agreement

Deutsche Messe may, at its discretion, accept an exhibitor's request for partial or complete withdrawal from the event subsequent to execution of a binding registration or trade fair agreement, subject to payment of a cancellation charge. If the exhibitor is able to prove that Deutsche Messe either incurred no loss through such withdrawal or that the loss is substantially less than the applicable charge, a respectively reduced charge will be accepted. The amount to be paid is listed in the following schedule of cancellation charges, governed by the following factors:

- The point in time at which Deutsche Messe receives the exhibitor's written notice of withdrawal from participation in the trade fair or cancellation of an executed agreement;
- The participation fee that would have been due for the respective registered or rented stand space, per the Conditions for Participation, Part A.

Schedule of cancellation charges

The cancellation notice is received by Deutsche Messe:	Cancellation charge as a percentage of the standard participation fee for a registered* or confirmed stand space
Four months or more before the opening day of the trade fair	10%
Between three and less four months before the opening day of the trade fair	25%
Between two and less than three months before the opening day of the	50%
Less than two months before the opening day of the trade fair	100%

*If the order is cancelled prior to receiving the stand confirmation

Deutsche Messe shall, without forfeiting its right to file additional claims, be entitled to rescind or terminate the trade fair agreement, or multiyear agreement, or other service agreements, without notice, if the exhibitor defaults, even after being granted a reasonable period of grace, to meet his contractual obligations and those under the Conditions for Participation or the Supplementary Conditions for Participation.

sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Ein solches Recht der Deutschen Messe zur fristlosen Kündigung besteht auch, wenn bei dem Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn der Aussteller sein Herstellungsprogramm derart geändert hat, dass es nicht mehr dem Produktverzeichnis der Messe zugerechnet werden kann. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Durchführung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens, bzw. eines entsprechenden Verfahrens nach der Rechtsordnung seines Herkunftslandes beantragt worden ist oder sich das Unternehmen des Ausstellers in Liquidation befindet.

Im Falle der Kündigung eines Messebeteiligungsvertrages aus einem der im vorangehenden Absatz genannten Gründe steht der Deutschen Messe ebenfalls eine Schadenpauschale zu. Deren Höhe errechnet sich in entsprechender Anwendung der für den Fall eines Rücktritts durch den Aussteller geltenden Bestimmungen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Schadenpauschale ist der Zeitpunkt, zu dem die Deutsche Messe in Schriftform Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die sie zu einer Kündigung berechtigen.

11. Online-Serviceshop

Für Bestellungen von Serviceleistungen über den Online-Serviceshop gelten neben diesen Geschäftsbedingungen die Nutzungsbedingungen des Online-Serviceshops und die dort hinterlegten jeweiligen Bedingungen zur Bestellung der Serviceleistungen.

Der Zugang zum Shop erfolgt mittels eines Autorisierungscode, der mit der Standbestätigung übermittelt wird. Der Autorisierungscode ist vom Nutzer vertraulich zu handhaben. Im Fall des Missbrauchsverdachts ist die Deutsche Messe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Deutsche Messe haftet nicht für Schäden, die auf eine missbräuchliche Verwendung des Autorisierungscode zurückzuführen sind.

12. Ergänzende Bestimmungen

Bestandteil des Messebeteiligungsvertrages sind die Hausordnung, das Produktgruppenverzeichnis sowie die Technischen Richtlinien und übrigen Bestimmungen, die im Online-Serviceshop zum Download bereitgestellt sind.

Die Deutsche Messe ist berechtigt, nach Ablauf der Abbaufrist nicht beseitigte Gegenstände auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen. Es bedarf keiner Einlagerung dieser Gegenstände, diese können entsorgt werden.

Die Bewachung der Ausstellungsstände ist ausschließlich durch die von der Deutschen Messe lizenzierten Bewachungsunternehmen zulässig. Ausnahmegenehmigungen können auf besonderen Antrag an Unternehmen, die ihre Zuverlässigkeit in geeigneter Form nachgewiesen haben, erteilt werden.

13. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Deutsche Messe sind textlich (Brief, E-Mail, Telefax) geltend zu machen. Sie verjähren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, innerhalb von 12 Monaten. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform; faksimilierte Unterschriften sind ausreichend.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover. Der Deutschen Messe bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Hinweise zum Datenschutz

Die ab 25.05.2018 gültigen Hinweise zum Datenschutz der Deutschen Messe AG mit weitergehenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – einschließlich einer Verarbeitung für werbliche Zwecke und einer Übermittlung an Tochtergesellschaften sowie an Sales-Partner der Deutschen Messe AG als auch zu den Ihnen zustehenden Rechten nach der DSGVO finden Sie ab 25.05.2018 unter www.messe.de/de/datenschutz/datenschutz.xhtml. Auf Wunsch übermitteln wir diese Hinweise zum Datenschutz auch in Textform.

Deutsche Messe shall likewise be entitled to terminate the agreement without notice, if the exhibitor does not or no longer fulfils the prerequisites of a trade fair agreement, especially if the exhibitor has altered his manufacturing program to the extent that it is no longer compatible with the product categories at the show, or if the exhibitor suspends payment, or his assets are the subject of bankruptcy or similar proceedings in his country of domicile, or if the exhibitor's company is in the process of liquidation.

Deutsche Messe shall be entitled to a cancellation charge, if the trade fair agreement for exhibition space is terminated for one or more of the reasons stated in the foregoing paragraph. The amount of this charge shall be determined in accordance with the provisions applicable in the event of withdrawal by the exhibitor from the agreement, governed by the point in time at which Deutsche Messe receives written advice of the facts justifying termination of the agreement.

11. Online Service Shop

All orders placed via the online service shop shall be subject to the Terms of Business herein, the Terms of Use governing the online service shop, and the shop's respective Conditions for Ordering Services that can be viewed online.

The stand confirmation includes an authorization code to gain access to our shop. Users shall treat the code confidentially, and notify Deutsche Messe promptly of any misuse. Deutsche Messe shall not be liable for any damages arising from unauthorized use of this code.

12. Supplementary Provisions

The General Regulations of Deutsche Messe for Exhibition Grounds and Parking Facilities, the list of product categories, the Technical Regulations, and any other provisions shall collectively constitute the trade fair agreement, which can be viewed and downloaded at the online service shop of Deutsche Messe.

Deutsche Messe is authorized to dispose of any items not removed by the end of the dismantling period, at the exhibitor's expense. It is not obligated to store such items before disposing of them.

Only security firms approved and licensed by Deutsche Messe are allowed to provide security services for stands at the trade fair. Upon request, appropriately qualified security firms may also be granted special authorization to offer such services.

13. Claims Procedure, Place of Performance/ Jurisdiction

Any claims by the exhibitor against Deutsche Messe must be in writing (letter, email, fax), subject to a statute of limitations of 12 months from the end of the calendar year in which the claims arise. Any agreements that deviate from these or supplementary provisions must be in writing, whereby signatures by facsimile shall suffice.

This agreement shall be construed exclusively in accordance with the Laws of Germany, the wording in German shall be deemed authentic, and jurisdiction shall be in Hannover, Germany. Deutsche Messe reserves the right to file its claims in a court at the exhibitor's place of business.

Data protection notice

As of 25 May 2018, please visit

www.messe.de/en/privacy-policy/privacy-policy.xhtml for the latest data protection declaration of Deutsche Messe AG, updated to reflect your rights relative to the EU's General Data Protection Regulation concerning the use of personal data for advertising purposes and/or the forwarding of personal data to subsidiaries and/or Sales Partners of Deutsche Messe AG. Upon request, we will also be glad to send you a copy of the updated Data Protection Declaration.